# 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. S. 6), des § 90 Abs. 1 SGB VIII, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBI. I S. 2696,2698), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBI. S. 512) und des § 8 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Tangstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2019 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

### Artikel 1

## § 10 wird wie folgt neu gefasst:

# § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Während des Bestehens des Benutzungsverhältnisses zur gemeindlichen Kindertagesstätte sind die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Satz 1 lit. a) und b) DSGVO zur Erhebung, maschinellen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten berechtigt, soweit diese zur Erfüllung der sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdatum, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer Einzugsermächtigung).

Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, ein Verzeichnis der Abgabe der nach dieser Satzung Gebührenpflichtigen in den für die Erhebung des Kostenbeitrages nach dieser Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

# Artikel 2

# Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Tangstedt, den 11.06.2019 L.S. Bürgermeister